

Wahlbekanntmachung
Direktwahl einer Samtgemeindebürgermeisterin
oder eines Samtgemeindebürgermeisters
am 13. September 2026

Gemäß § 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich bekannt:

1. Wahltag

Die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters findet am 13. September 2026, in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr, statt. Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am Sonntag 27. September 2026, in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am **06.07.2026, 18:00 Uhr** – bei der Wahlleitung der Samtgemeinde Ilmenau, Am Diemel 2, 21406 Melbeck einzureichen.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und abzugeben. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff., 45a und 45d des NKWG sowie der §§ 31 ff. der NKWO hingewiesen. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 der NKWO eingereicht werden. Vordrucke können bei der Samtgemeinde Ilmenau bezogen werden.

4. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser Person selbst unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 120 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei

Samtgemeinde Ilmenau
Der Wahlleiter



Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Unterschriften sind nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber (§ 45d Abs. 4 NKWG).

Außerdem sind gemäß § 45 Abs. 4 i.V. m. § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von Unterstützungsunterschriften befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Ilmenau (UWI)
- Bürgerliste Ilmenau (BLI)

5. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15. Juni 2026 (90. Tag vor der Wahl) bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. Der Anzeige sind die in § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKWG genannten Unterlagen beizufügen.

Melbeck, den 06.05.2026

(Wahlleitung)